

Infoblatt Entlastungsbetrag

Was sind Entlastungsleistungen?

Bei Entlastungsleistungen handelt es sich um zusätzliche Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen.

Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag und wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Pflegebedürftige von Pflegegrad 1-5 in der häuslichen Pflege oder im betreuten Wohnen haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 125 € monatlich.

Kann ich den Entlastungsbetrag rückwirkend in Anspruch nehmen?

Wenn der Entlastungsbetrag in einem Kalendermonat nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Der verbliebene Betrag wird „angespart“.

Beträge, die bis zum 31. Dezember eines Jahres noch nicht verbraucht worden sind, können bis zum 30. Juni des Folgejahres übertragen werden.

Wofür kann ich den Entlastungsbetrag nutzen?

- **Für die Tages- und Nachtpflege**, hier auch für Kosten wie Unterkunft, Mahlzeit und Investitionskosten.
- **Für die Kurzzeitpflege**, hier auch für Kosten wie Unterkunft, Mahlzeit und Investitionskosten.
- **Für Leistungen der zugelassenen ambulanten Pflegedienste**

Pflegegrad 1: Der Entlastungsbetrag darf zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung und zur Unterstützung bei körperbezogener Selbstversorgung verwendet werden.

Pflegegrad 2-5: Der Entlastungsbetrag darf zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder zu Hilfen bei der Haushaltsführung verwendet werden, jedoch nicht für Leistungen im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung.

- **Für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Was bedeutet „nach Landesrecht anerkannt“?

Der Leistungserbringer muss ein Konzept vorweisen mit Angaben zur Qualitätssicherung, eine Leistungsübersicht, Angaben zur Höhe der Kosten, Qualifikation der Helfenden usw. Hierzu gehören z.B. anerkannte Alltagsbegleiter oder anerkannte Dienstleister für haushaltsnahe Serviceangebote.

Was sind „Angebote zur Unterstützung im Alltag“?

Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von Pflegebedürftigen, Unterstützungsleistungen für Angehörige zur besseren Bewältigung des Pflegealltags oder die Erbringung von Dienstleistungen z.B. bei der Haushaltsführung und organisatorische Hilfestellungen.

Wie erhalte ich den Entlastungsbetrag?

Um eine Kostenerstattung für entstandene Aufwendungen zu erhalten, müssen bei der Pflegekasse der/des Pflegebedürftigen Belege und ein Antrag auf Erstattung der Kosten eingereicht werden. Aus dem Antrag sollte hervorgehen in welchen Bereichen für die pflegebedürftige Person Eigenbelastungen entstanden sind und in welcher Höhe Kosten aus dem Entlastungsbetrag erstattet werden sollen.

Die zugelassenen ambulanten Pflegedienste oder Leistungserbringer der Tages-/Nachtpflege oder Kurzzeitpflege rechnen meist direkt mit den Pflegekassen ab. Die zuständige Pflegekasse und der Anbieter selbst geben explizit Auskunft ob und wie der Entlastungsbetrag abgerechnet werden kann.

Können auch ehrenamtliche Helfer über den Entlastungsbetrag abrechnen?

Seit dem 01.01.2021 können Menschen ab dem Pflegegrad 1, die zu Hause leben, Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag die durch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen erbracht werden mit der Pflegeversicherung abrechnen.

Die ehrenamtlich tätige Person muss allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllen: ausreichender Versicherungsschutz, Registrierung bei der Fachstelle für Demenz und Pflege des jeweiligen Regierungsbezirks, Nachweis einer Schulung bei fehlenden pflegerischen, medizinischen oder hauswirtschaftlichen Hintergrund usw. Zudem benötigt die ehrenamtlich tätige Person ein Institutionskennzeichen um mit der Pflegekasse abrechnen zu können. Detaillierte Informationen hierzu gibt die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern.

Können Teile der ambulanten Sachleistung auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden?

Es besteht Umwandlungsanspruch auf bis zu 40% des Leistungsbetrags aus Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Quellen:

- Bundesgesundheitsministerium, 2021
- Ratgeber Pflege, Bundesministerium für Gesundheit, 2021
- beta Institut, 2021
- Verband Pflegehilfe, 2021
- Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern, 2021

Weiterführende Literatur:

- Infoblatt Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen
 - Infoblatt Ansprüche Leistungen Pflegeversicherung
- Stand: 11/2023